Vereinte Nationen A/RES/62/243



Verteilung: Allgemein 25. April 2008

## **Zweiundsechzigste Tagung**

Tagesordnungspunkt 20

## Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/62/L.42)]

## 62/243. Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidschans

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen, Grundsätzen und Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 822 (1993) vom 30. April 1993, 853 (1993) vom 29. Juli 1993, 874 (1993) vom 14. Oktober 1993 und 884 (1993) vom 12. November 1993, sowie auf die Resolutionen der Generalversammlung 48/114 vom 20. Dezember 1993 mit dem Titel "Internationale Notstandshilfe für Flüchtlinge und Vertriebene in Aserbaidschan" und 60/285 vom 7. September 2006 mit dem Titel "Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidschans",

sowie unter Hinweis auf den Bericht der Ermittlungsmission der Minsker Gruppe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in den besetzten Gebieten Aserbaidschans um Berg-Karabach und auf das Schreiben der Kovorsitzenden der Minsker Gruppe an den Ständigen Rat der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa über die Ermittlungsmission<sup>1</sup>,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Umweltbewertungsmission, die unter Führung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in den von Bränden betroffenen Gebieten in und in der Umgebung der Region Berg-Karabach durchgeführt wurde<sup>2</sup>,

in Bekräftigung der von den Konfliktparteien eingegangenen Verpflichtungen, die Regeln des humanitären Völkerrechts genauestens einzuhalten,

ernsthaft besorgt darüber, dass der bewaffnete Konflikt in und in der Umgebung der Region Berg-Karabach in der Republik Aserbaidschan den Weltfrieden und die internationale Sicherheit weiter gefährdet, und eingedenk seiner nachteiligen Folgen für die humanitäre Lage und die Entwicklung der Länder des Südkaukasus,

-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Siehe A/59/747-S/2005/187.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> A/61/696, Anlage.

- 1. *bekräftigt* die anhaltende Achtung und Unterstützung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Republik Aserbaidschan innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen;
- 2. *verlangt* den unverzüglichen, vollständigen und bedingungslosen Abzug aller armenischen Kräfte aus allen besetzten Gebieten der Republik Aserbaidschan;
- 3. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der aus den besetzten Gebieten der Republik Aserbaidschan ausgewiesenen Bevölkerung, an ihre Heimstätten zurückzukehren, und betont, dass angemessene Bedingungen für diese Rückkehr geschaffen werden müssen, einschließlich der umfassenden Rehabilitation der von dem Konflikt betroffenen Gebiete;
- 4. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, für normale, sichere und gleiche Lebensbedingungen für die armenischen und aserbaidschanischen Gemeinschaften in der Region Berg-Karabach in der Republik Aserbaidschan zu sorgen, um so den Aufbau eines wirksamen demokratischen Selbstverwaltungssystems in dieser innerhalb der Republik Aserbaidschan gelegenen Region zu ermöglichen;
- 5. *bekräftigt*, dass kein Staat die durch die Besetzung der Gebiete der Republik Aserbaidschan herbeigeführte Situation als rechtmäßig anerkennt oder bei der Aufrechterhaltung dieser Situation Hilfe oder Unterstützung leistet;
- 6. bekundet ihre Unterstützung für die internationalen Vermittlungsbemühungen, insbesondere diejenigen der Kovorsitzenden der Minsker Gruppe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die auf die friedliche Beilegung des Konflikts im Einklang mit den Normen und Grundsätzen des Völkerrechts gerichtet sind, und erkennt an, dass diese Bemühungen verstärkt werden müssen, um einen anhaltenden und dauerhaften Frieden unter Einhaltung der vorstehend festgelegten Bestimmungen herbeizuführen;
- 7. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen und Abmachungen *auf*, im Rahmen ihrer Zuständigkeit wirksam zu dem Prozess der Beilegung des Konflikts beizutragen;
- 8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
- 9. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidschans" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

86. Plenarsitzung 14. März 2008